Aus der Praxis - Nouvelles de la pratique - Casi della pratica

Wohnsitz eines stationären Wohnmobilbewohners

Aus der Beratungspraxis des SVBB¹

Kurt Affolter-Fringeli, Fürsprecher und Notar, Ligerz

Stichwörter: Aufenthalt, Beistand, Prämienverbilligung, Schriftenhinterlegung, Unterstützungswohnsitz, Wohnsitz.

Mots-clés: Curatelle, Dépôt des papiers, Domicile, Domicile d'assistance, Réduction des primes, Séjour.

Parole chiave: Curatore, Deposito dei documenti, Domicilio, Domicilio assistenziale, Riduzione dei premi, Soggiorno.

Der Bewohner eines stationären Wohnmobils, der sich seit fünf Jahren ununterbrochen und nicht nur saisonal auf demselben Campingplatz befindet und dort seinen persönlichen Lebensmittelpunkt verzeichnet, begründet unabhängig davon, ob er dort auch schriftenpolizeilich gemeldet ist, sowohl zivilrechtlichen Wohnsitz als auch Unterstützungswohnsitz. Ordnungspolizeiliche Regelungen zwischen der Gemeinde und der Campingplatzbetreiberin vermögen die bundesrechtlichen Wohnsitzbestimmungen nicht zu derogieren.

Domicile d'une personne séjournant dans camping-car stationnaire

La personne qui séjourne depuis cinq ans de manière ininterrompue et non saisonnière dans un camping-car stationnaire sur le même terrain de camping et qui y crée le centre de ses intérêts personnels établit à la fois un domicile civil et un domicile d'assistance, indépendamment du fait qu'il soit également inscrit au contrôle des habitants. Les dispositions de police régissant les rapports entre la commune et l'exploitant du camping ne peuvent pas déroger aux dispositions fédérales en matière de domicile.

Domicilio dell'abitante di un camper stazionario

La persona che da cinque anni abita continuativamente e non solo stagionalmente in un camper ubicato presso lo stesso campeggio e vi stabilisce il centro dei propri interessi acquisisce sia un domicilio giusta il diritto civile che un domicilio assistenziale, indipendentemente dal fatto che sia anche iscritta al controllo abitanti. Le disposizioni di polizia tra il comune e il gestore del campeggio non possono derogare alle disposizioni federali in materia di domicilio.

I. Ausgangslage

Im 2. Halbjahr 2016 zog mein Klient mittleren Alters auf einen Ganzjahrescampingplatz in ein Wohnmobil, das seiner Freundin gehört. Der Campingplatzbetreiber erklärte in Absprache mit der Gemeinde, dass auf dieser Platznummer keine gesetzliche Anmeldung der Personen bei der Gemeinde möglich sei. Bei einigen noch festeren Installationen sei eine gesetzliche Anmeldung bei der Ge-

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen.

meinde möglich, aber es bestehe ein Kontingent, und für die betreffende Platznummer meines Klienten sei dieses ausgeschöpft. Aus diesem Grund ist mein Klient seit dem Einzug in das Wohnmobil gesetzlich bei jener Gemeinde angemeldet, welche der zivilrechtliche Wohnsitz seiner Freundin ist. Klar ist, dass er auch dort seine Steuern bezahlt. Sein Lebensmittelpunkt und auch sein Hausarzt sind jedoch in der Gemeinde mit dem Campingplatz. Beide Gemeinden befinden sich im gleichen Kanton. Allerdings ist nun der Klient seit Anfang Juni 2021 erkrankt und sein Einkommen ist stark minimiert. Es geht nun einerseits um die Frage, ihn über das Sozialamt bei der Ausgleichskasse für eine volle Krankenkassenprämienverbilligung anzumelden, damit er finanziell entlastet ist, aber auch versichert bleibt. Ausserdem stellt sich, je nachdem, wie der Krankheitsverlauf ist, zukünftig eventuell auch die Frage nach dem Unterstützungswohnsitz. Eine Krankentaggeldversicherung besteht nicht. Eine IV-Anmeldung würde sicherlich erfolgen, falls es angezeigt erscheint.

Da der Klient praktisch 365 Nächte pro Jahr im Wohnmobil verbringt und er seine Freundin nur hie und da an seinem gesetzlichen Wohnsitz besucht (sie ihn aber öfter im Wohnmobil), entstand der Gedanke, dass der Klient in der Gemeinde mit dem Campingplatz mindestens als Wochenaufenthalter gemeldet werden sollte. Er hat an die Einwohnerkontrolle seines gesetzlichen Wohnsitzes ein Schreiben verfasst, dass er sich in der Gemeinde mit dem Campingplatz als Wochenaufenthalter anmelden möchte.

Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde mit dem Campingplatz möchte dies aber nicht akzeptieren. Die Begründung ist, dass von Anfang an bekannt gewesen sei, dass man sich auf dem Camping mit der bewussten Platznummer «nicht anmelden könne».

II. Fragen

- Muss eine Person, die sich in der oben beschriebenen Situation befindet, eine Meldung als Wochenaufenthalter machen, oder ist es freiwillig? Gilt hier: wo kein Kläger da kein Richter? Die Person hat immerhin schon seit der 2. Hälfte 2016, also seit fast fünf Jahren, vorwiegend in der Gemeinde mit dem Campingplatz gelebt.
- 2. Muss eine Gemeinde, welche eine Meldung erhält, dass eine Person sich bei ihr als Wochenaufenthalter anmelden möchte, weil die Gemeinde der Ort seines häufigsten Aufenthaltes ist, diese Anmeldung akzeptieren, auch wenn die Person sich durch die Abmachungen der Gemeinde mit dem Campingplatzbesitzer gesetzlich nicht in der Gemeinde anmelden kann?
- 3. Welche Gemeinde ist zuständig für die Anmeldung für die volle individuelle Prämienverbilligung (IPV) bei der Ausgleichskasse? Spielt das keine Rolle, falls die Ausgleichskasse die Anmeldung auch von der Gemeinde, in welcher die Person nur mit Wochenaufenthalterstatus gemeldet ist, akzeptiert?
- 4. Welche Gemeinde wäre zuständig als Unterstützungswohnsitz, falls der Krankheitsverlauf zögerlich verläuft und der Klient zukünftig durch WSH unterstützt werden müsste? Ist es die Gemeinde, wo der Klient seinen Auf-

enthalt hat, obwohl seine Steuern (bisher...) in die Gemeinde mit dem gesetzlichen Wohnsitz geflossen sind?

III. Erwägungen

- 1. Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach Art. 23 ZGB und befindet sich gemäss dieser Bestimmung an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Das Hinterlegen oder Belassen der Schriften in einer politischen Gemeinde und die Anmeldung in einer anderen Gemeinde als Wochenaufenthalterin vermögen daran grundsätzlich nichts zu ändern (Urteil des Bundesgerichts 9C 54/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 6) und können höchstens ein Indiz für den Unterstützungswohnsitz darstellen (Art. 4 Abs. 2 ZUG i.V.m. § 16 SHG LU). Unmassgeblich für die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes ist auch, ob eine Person über eine (fremden-) polizeiliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfüge oder nicht (BGE 129 V 77 E. 5.2). Im vorliegenden Fall ist deshalb für die Bestimmung des tatsächlichen und damit gesetzlichen Wohnsitzes des Verbeiständeten allein der Umstand massgebend, dass sich der Verbeiständete in einem stationären Wohnmobil auf dem ganzjährig betriebenen Campingplatz einer Gemeinde aus eigenem Willen seinen Lebensmittelpunkt begründet hat, von dort aus seinen beruflichen und privaten Aktivitäten nachgeht und dieser Lebensmittelpunkt sich seit fünf Jahren als stabil erweist.
- 2. Sowenig sich der zivilrechtliche Wohnsitz zwingend nach der Schriftenhinterlegung richtet, so wenig haben kommunale organisatorische oder ordnungspolizeiliche Bestimmungen über die Registrierung von Campingbewohnern darauf Einfluss. Die von der Sitzgemeinde des Campingplatzes ins Feld geführten kommunalen Bestimmungen sind daher nicht geeignet, die übergeordneten bundesrechtlichen Regeln über den zivilrechtlichen Wohnsitz zu derogieren.
- 3. Sowohl das Sozialversicherungsrecht als auch das Sozialhilferecht knüpfen die Begründung von Rechten und Pflichten regelmässig an den zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 13 Abs. 1 ATSG; § 16 Abs. 1 SHG LU [SRL 892] i.V.m. Art. 4 Abs. 1 ZUG). Der Verbeiständete, welcher unbestrittenermassen seit Jahren im selben Kanton einen Lebensmittelpunkt begründet hat, kann bei Bedarf in diesem Kanton auch Anspruch auf Prämienverbilligung anmelden. Die Anmeldung erfolgt entweder bei der Ausgleichskasse des Kantons oder über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde (Merkblatt des WAS Nr. 03/20 November 2020; § 7 Prämienverbilligungsgesetz LU, SRL 866). Bei sozialhilferechtlichem Unterstützungsbedarf erfolgt das Gesuch bei der zuständigen Behörde des Unterstützungswohnsitzes (§ 16 Abs. 1 SHG). Weil im vorliegenden Fall sowohl die Einwohnerkontroll- als auch die Steuerbehörden (unter Einschluss der zuständigen KESB?) seit Jahren davon ausgehen, der Verbeiständete habe seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Wohnsitz der Wohnmobilbesitzerin (Freundin des Verbeiständeten), hat die Beiständin die Möglichkeit, sich mit allfälligen Unterstützungsgesuchen an die dortige (de

iure unzuständige) Sozialhilfebehörde zu wenden, wobei sie gut daran tut, den tatsächlichen Lebensmittelpunkt des Verbeiständeten, der in einer andern Gemeinde liegt, offenzulegen. Entweder einigen sich dann die beteiligten beiden Gemeinden über die Zuständigkeit, oder die zuerst angegangene Gemeinde erbringt Vorleistungen (§ 16 Abs. 4 SHG) und klärt schlimmstenfalls den Zuständigkeitskonflikt über eine verwaltungsrechtliche Klage (§ 16 Abs. 3 SHV LU). Nach der geschilderten Sachlage besteht allerdings kein Zweifel, dass der Verbeiständete sowohl seinen zivilrechtlichen Wohnsitz als auch seinen Unterstützungswohnsitz in jener Gemeinde hat, in welcher das Wohnmobil stationiert ist und der Campingplatz liegt (§ 16 Abs. 1 SHG LU i.V.m. Art. 4 Abs. 1 ZUG, Art. 13 Abs. 1 ATSG und Art. 23 ZGB).

IV. Fazit

Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

- 1. Muss eine Person, die sich in der oben beschriebenen Situation befindet, eine Meldung als Wochenaufenthalter machen, oder ist es freiwillig? Gilt hier: wo kein Kläger da kein Richter? Die Person hat immerhin schon seit der 2. Hälfte 2016, also seit fast fünf Jahren, vorwiegend in der Gemeinde mit dem Campingplatz gelebt.
 - Weil der Verbeiständete durch seinen seit fünf Jahren andauernden Aufenthalt auf dem Campingplatz dort zivilrechtlichen Wohnsitz begründet, muss er seine Schriften bei dieser Gemeinde hinterlegen. Der Wohnsitz entstand allerdings unabhängig davon, ob diese Gemeinde die Schriften entgegennehmen will oder nicht, weil diese Hinterlegung keine konstitutive Bedeutung hat. Kommunale Bestimmungen über die Organisation des Campingplatzes vermögen die zwingenden Wohnsitzbestimmungen der Bundesgesetzgeberin ebenfalls nicht zu derogieren.
- 2. Muss eine Gemeinde, welche ein Meldung erhält, dass eine Person sich bei ihr als Wochenaufenthalter anmelden möchte, weil die Gemeinde der Ort seines häufigsten Aufenthaltes ist, diese Anmeldung akzeptieren, auch wenn die Person sich durch die Abmachungen der Gemeinde mit dem Campingplatzbesitzer gesetzlich nicht in der Gemeinde anmelden kann?
 - Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Campingplatzbetreiberin hat keinen Einfluss auf den Wohnsitz des Betroffenen. Mit welchen Mitteln die Gemeinde und die Campingbetreiberin diese Vereinbarung durchsetzen, ist eine Frage, welche unabhängig von der hier diskutierten Statusfrage von diesen zu entscheiden ist. Offensichtlich haben sie den seit fünf Jahren dauernden Zustand toleriert, ohne sich bewusst zu sein, mit welchen Konsequenzen dies verbunden sein kann.
- 3. Welche Gemeinde ist zuständig für die Anmeldung für die volle IPV bei der Ausgleichskasse? Spielt das keine Rolle, falls die Ausgleichskasse die Anmeldung auch von der Gemeinde, in welcher die Person nur mit Wochenaufenthalterstatus gemeldet ist, akzeptiert?

Die Anmeldung kann direkt bei der kantonalen Ausgleichsklasse erfolgen. Um in Anbetracht des drohenden Zuständigkeitsgerangels nicht mehrere Konfliktherde zu begründen, empfiehlt sich das Vorgehen gemäss Ziff. III.3. hievor.

4. Welche Gemeinde wäre zuständig als Unterstützungswohnsitz, falls der Krankheitsverlauf zögerlich verläuft und der Klient zukünftig durch WSH unterstützt werden müsste? Ist es die Gemeinde, wo der Klient seinen Aufenthalt hat, obwohl seine Steuern (bisher...) in die Gemeinde mit dem gesetzlichen Wohnsitz geflossen sind?

Der Unterstützungswohnsitz fällt mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sich der Campingplatz befindet, zusammen.